

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



1

2015

THEMA 1:

Erbschaftsteuer in Deutschland
und Spanien

THEMA 2:

Compliance Management

THEMA 3:

Änderungen internationaler
Rechnungslegungsnormen

VINKEN · GÖRTZ · LANGE
UND PARTNER

VGL / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahresbeginn sind zahlreiche Neuregelungen in den Bereichen Steuern und Wirtschaft in Kraft getreten. Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, stellen wir wichtige Änderungen vor und weisen Sie auf Handlungsbedarf hin.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.12.2014 die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen teilweise als verfassungswidrig verworfen. Allerdings bleibt das derzeitige Erbschaftsteuergesetz bis zu einer Neuregelung grundsätzlich weiter anwendbar. Daher sollten Unternehmer in den nächsten Monaten, längstens bis voraussichtlich 30.6.2016, nochmals intensiv über Schenkungen von Betriebsvermögen und Beteiligungen an Unternehmen nachdenken!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dr. Gerd Görtz

INHALT

| | |
|--|-----------|
| WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE | 3 |
| STEUERN | 4 |
| Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes | 4 |
| Rechnerische Erhöhung von Unternehmenswerten in 2015 | 5 |
| Spanien: Europarechtswidrigkeit des Erbschaftsteuerrechts | 5 |
| Verrechnungspreise: Fremdvergleich bei Betriebsstätten ab 2015 | 6 |
| Neuerungen zur Arbeitnehmerbesteuerung bei grenzüberschreitenden Arbeitseinsätzen | 7 |
| Betriebsveranstaltungen – neue Rechtslage ab 2015 | 7 |
| Keine umsatzsteuerliche Bauleistung bei Arbeiten an Betriebsvorrichtungen | 8 |
| Aktuelles zur Umsatzsteuer bei der Lieferung von Metallerzeugnissen | 9 |
| Klarstellung zur Anwendung der Lifo-Methode | 9 |
| RECHT | 10 |
| Gesetzlicher Mindestlohn und Aufzeichnungspflichten seit dem 1.1.2015 | 10 |
| Syndikusanwälte – Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums | 11 |
| Mehrheitsklauseln bei Personengesellschaften | 12 |
| Neuer Leitfaden für Compliance-Management-Systeme | 12 |
| JAHRESABSCHLUSS | 13 |
| Das IASB schlägt Änderungen des IAS 7 vor | 13 |
| Veröffentlichung und Endorsement von Änderungen der IAS/IFRS | 13 |
| Risikomanagement bei der Auslagerung von Buchführungen und Cloud-Computing | 15 |
| Rückkehr zum ursprünglichen Geschäftsjahr nach Insolvenzeröffnung | 15 |
| WIRTSCHAFT | 16 |
| Entsorgung von Unterlagen, bei denen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in 2014 abgelaufen sind | 16 |
| Änderungen durch die 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung | 16 |
| KURZNACHRICHTEN | 18 |
| AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS | 19 |

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Februar

- 10.2.2015** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2015
- 11.2.2015** Einreichung des Entgeltnachweises für 2014 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 15.2.2015** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2014 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- 15.2.2015** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2015 bei voraussichtlich geringeren Gewinnen

März

- 10.3.2015** Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2015 bei voraussichtlich geringeren Einkünften
- 31.3.2015** Antrag auf Minderung der Grundsteuer für 2015 bei wesentlicher Ertragsminderung
- 31.3.2015** Abgabe der Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse
- 31.3.2015** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.3.2015** Abgabe der Meldung zur Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2014 und ggf. Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit
- 31.3.2015** Antrag auf teilweise Entlastung vom KWKG-Zuschlag für 2014. Voraussetzung ist in der Regel die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers.

April

- 30.4.2015** Vermeidung von Nachzahlungszinsen durch Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlungen für 2013 bzw. Überweisung der voraussichtlichen Steuernachzahlungen. Entsprechende Nachzahlungen sollten bis zum 30.4.2015 beim Finanzamt eingegangen sein.

Hinweis: Genannt wird jeweils der letzte Tag der generellen Frist. Bearbeitungszeiten und Verschiebungen durch Sonn- und Feiertage sind gesondert zu beachten. Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen oder auch diverse Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz unberücksichtigt.

Für

Umsatzsteuerpflichtige

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Gewerbesteuerpflichtige

Einkommen-/Körperschaftsteuerpflichtige

Grundsteuerpflichtige

Unternehmen, die mit selbständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten
Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 40 Mitarbeitern

Stromintensive Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Für Schenker, Beschenkte und Erben von Betriebsvermögen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.12.2014 entschieden, dass die derzeit geltenden erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen verfassungswidrig sind. Vertrauensschutz besteht für Schenkungen und Erbfälle vor dem 17.12.2014.

Dabei stehen bestimmte Normen im Fokus, die große Unternehmen bzw. zum Missbrauch einladende Gestaltungen betreffen.

Bis zum 30.6.2016 muss der Gesetzgeber das Erbschaftsteuerrecht ändern. Eine rückwirkende Verschärfung ab dem 17.12.2014 ist dabei nicht ausgeschlossen.

Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.12.2014 entschieden, dass die Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen des derzeit geltenden Erbschaftsteuergesetzes verfassungswidrig sind. Für Schenkungen und Erbfälle vor dem 17.12.2014 haben die bisherigen Begünstigungsregelungen allerdings Bestand.

Zwar darf der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich Privilegierungen für Betriebsvermögen aus förderungswürdigen Gründen, bspw. dem Erhalt von Arbeitsplätzen, vorsehen. Die derzeitigen Begünstigungsregelungen stellten jedoch eine derart große Ungleichbehandlung dar, dass eine Rechtfertigung nicht mehr gegeben ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere folgende Aspekte des geltenden Erbschaftsteuerrechts gerügt:

- Begünstigung von großen Unternehmen ohne eine sog. Bedürfnisprüfung (... ist die Unternehmensfortführung tatsächlich durch die Erhebung der Erbschaftsteuer gefährdet?). Steuerlich sollen grundsätzlich nur kleine und mittlere Unternehmen, die durch den Inhaber geführt werden, begünstigt werden.
- Freistellung von der sog. Lohnsummenprüfung für Unternehmen mit bis zu 20 Arbeitnehmern
- Begünstigung von Betriebsvermögen, das aus bis zu 50% Verwaltungsvermögen („unproduktivem Vermögen“) besteht
- Gestaltungsmöglichkeiten zur Ausnutzung der Begünstigungen

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30.6.2016 eine Änderung der Begünstigungsregelungen vorzunehmen. Bis dahin gelten die Privilegierungsvorschriften grundsätzlich fort. Allerdings darf der Gesetzgeber die Gesetzesänderung auch **rückwirkend** ab dem 17.12.2014 zur Geltung bringen, soweit hierdurch die „exzessive Ausnutzung“ der als verfassungswidrig eingestuften Begünstigungsnormen verhindert wird.

Hinweis:

Empfehlungen: Die erwarteten Gesetzesänderungen führen bei vielen Unternehmern und Gesellschaftern zu großen Unsicherheiten hinsichtlich zukünftig möglicher Erbfälle und Schenkungen. Deshalb sollten folgende Maßnahmen geprüft werden, um die derzeitigen Begünstigungen für Betriebsvermögen zumindest bis zur Gesetzesänderung noch in Anspruch nehmen zu können:

- Verringerung des Verwaltungsvermögens (z.B. durch Investitionen in produktives Vermögen, Entnahmen, Ausschüttungen, Veräußerungen)
- Auflösung von bisher begünstigten mehrstufigen Konzernverschachtelungen zur Optimierung von Arbeitnehmerzahlen und der Verwaltungsvermögensquote
- Baldiger Vollzug geplanter Schenkungen mit Widerrufsvorbehalten. Denn für Betriebsvermögen, insbesondere bei „großen“ Unternehmen, wird die zukünftige Rechtslage erbschaftsteuerlich grundsätzlich ungünstiger werden. Sollten nach einer Schenkung negative erbschaftsteuerliche Folgen (z.B. drohende Erbschaftsteuerzahlungen aufgrund von Verstößen gegen Behaltens- und Lohnsummenregeln) auftreten, die das neue Recht als günstiger erscheinen lassen, kann die erfolgte Schenkung widerrufen und über das Vermögen neu disponiert werden. Auf diese Weise profitieren Sie von den derzeit grundsätzlich noch günstigen Regeln und erhalten sich Chancen für ungeplante Entwicklungen.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob der Gesetzgeber nur die Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen oder das gesamte Erbschaftsteuergesetz neu regelt (also z. B. auch die Höhe von persönlichen Freibeträgen und Steuersätzen). Erste Äußerungen der Politik deuten darauf hin, dass nur die beanstandeten Normen zum Betriebsvermögen neu geregelt werden sollen und dass dies bereits vor dem 30.6.2016 geschehen wird.

Es ist zu erwarten, dass die Privilegierungen für Betriebsvermögen deutlich verringert werden, insbesondere bei großen Unternehmen und bei Unternehmen mit hohem Verwaltungsvermögen. Unklar ist dabei, wie das Merkmal „groß“ definiert werden wird.

Nicht auszuschließen ist, dass es für besondere Fälle bereits mit Wirkung ab dem 17.12.2014 zu Verschärfungen kommt.

Rechnerische Erhöhung von Unternehmenswerten in 2015

Der von der Deutschen Bundesbank ermittelte Basiszinssatz für das vereinfachte Ertragswertverfahren zur Bewertung von Unternehmen liegt im Jahr 2015 bei 0,99%. Im Jahr 2014 lag dieser noch bei 2,59%. Der Rückgang orientiert sich an der Zinsentwicklung für langfristige Staatsanleihen.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren dient insbesondere der Ermittlung der Unternehmenswerte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Unternehmenswerte werden errechnet, indem die in den letzten drei Jahren durchschnittlich erzielten Betriebsergebnisse mit einem Vervielfältiger multipliziert werden. Der Vervielfältiger leitet sich aus dem Basiszins und einem Risikozuschlag von 4,5%-Punkten ab.

Die Reduzierung des Basiszinssatzes auf 0,99% hat zur Folge, dass der genannte Vervielfältiger auf rund 18,2 steigt, nach ca. 14,1 im Jahr 2014. Folglich erhöhen sich die entsprechend errechneten Unternehmenswerte um ca. 29% gegenüber dem Vorjahr.

In Literatur und Praxis wird vielfach kritisiert, dass dieses pauschale Ermittlungsverfahren zu überhöhten Unternehmenswerten und Erbschaftsteuern/Schenkungssteuern führt. Dementsprechend ist die Erstellung von gutachterlichen Unternehmensbewertungen empfehlenswert, die in vielen Fällen niedrigere Werte ergeben. Diese können als Nachweise für offensichtlich unzutreffende Ergebnisse des vereinfachten Ertragswertverfahrens dienen und auf diese Weise die Erbschaft-/Schenkungssteuerbelastung vermindern.

Spanien: Europarechtswidrigkeit des Erbschaftsteuerrechts

Der Europäische Gerichtshof hat am 3.9.2014 die im spanischen Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz enthaltene Ungleichbehandlung zwischen in Spanien Nichtansässigen („Steuerausländer“, z. B. Deutsche mit einer Ferienimmobilie in Spanien) und Ansässigen („Steuerinländer“) für europarechtswidrig erklärt.

Bisher wurden in Spanien Steuerausländer höher belastet als Steuerinländer, weil das spanische Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz für sie nur sehr geringe oder gar keine Freibeträge vorsah. In Spanien ansässige Erben oder Beschenkte, die in Spanien gelegene Vermögenswerte erwarben, konnten hingegen die speziellen und oftmals günstigeren Rechtsvorschriften ihrer Region berücksichtigen. Dies führte insbesondere für Immobilien auf den Balearen zu gravierenden Ungerechtigkeiten. Denn für spanische Steuerinländer waren

Für Unternehmer und Gesellschafter wegen Schenkung- und Erbschaftsteuer

Der Basiszinssatz im vereinfachten Ertragswertverfahren zur Berechnung von Erbschaft- und Schenkungssteuern für Unternehmen und Beteiligungen sinkt 2015 auf 0,99%.

Deshalb steigen die nach diesem Verfahren ermittelten Unternehmenswerte im Vergleich zu 2014 um 29% an.

Bewertungsgutachten können die oftmals überhöhten Unternehmenswerte relativieren.

Für Erben und Beschenkte mit Vermögenswerten in Spanien

Die Höherbelastung von Steuerländern im Vergleich zu Steuerinländern im spanischen Erbschaftsteuerrecht ist europarechtswidrig.

Erben und Beschenkte können für Vermögenserwerbe der letzten vier Jahre ggf. einen Erstattungsanspruch geltend machen.

Für inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten und ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten

Grenzüberschreitende Investitionen über ausländische Betriebsstätten müssen seit 2013 ebenso wie Investitionen über Tochtergesellschaften im Ausland den sog. Fremdvergleichsgrundsatz für unternehmensinterne Geschäftsvorfälle berücksichtigen.

Hierfür sieht die Betriebsstätten-gewinnaufzeichnungsverordnung ab dem 1.1.2015 wichtige Regelungen und ein eigenständiges „Quasi-Buchführungswerk“ der Betriebsstätten vor.

Die Umsetzung erfordert einige Anpassungen der Buchführungswerke.

solche Erbschaften meist fast steuerfrei, während Nichtansässige praktisch ausnahmslos zur Zahlung einer relativ hohen Erbschaftsteuer herangezogen wurden.

Für Steuerausländer können aus der Entscheidung Erstattungsansprüche resultieren, wenn für sie eine Schenkung- oder Erbschaftsteuer auf Grundlage der jetzt für europarechtswidrig erklärten Vorschriften festgesetzt wurde. Dies gilt grundsätzlich für noch nicht verjährte Fälle der vergangenen vier Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der zu viel geleisteten Zahlungen.

Dabei sind jedoch zahlreiche Details zu beachten, so z.B. die Besonderheiten des spanischen Abgabenrechtes, das je nach Art der Steuererklärung (Steueranmeldung oder Steuerfestsetzung durch das Finanzamt) unterschiedliche Rückerstattungsverfahren und Voraussetzungen vorsieht. Ferner sind die abgabenrechtlichen Verjährungsvorschriften im Einzelnen zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen mehr als vier Jahre vergangen sind, könnte u.U. ein Staatshaftungsverfahren angestrebt werden, da nicht unionskonformes Recht angewendet wurde.

Der Europäische Gerichtshof hat Spanien zur Anpassung des Erbschaftsteuerrechts an die Gemeinschaftsgrundsätze verpflichtet. Hierbei sind allerdings weitergehende Fragen offen geblieben. Die weitere Rechtsentwicklung bleibt daher abzuwarten.

Verrechnungspreise: Fremdvergleich bei Betriebsstätten ab 2015

Vor dem Hintergrund zahlreicher Fälle, in denen die Verlagerung von Unternehmensgewinnen aus Deutschland in Niedrigsteuere Länder vermutet wurde, unterliegen grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen besonderen Anforderungen. Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, müssen sie dem sog. Fremdvergleich standhalten, d.h., die Konditionen müssen so ausgestaltet sein, wie auch fremde Dritte sie vereinbart hätten.

Lange standen lediglich die Geschäftsbeziehungen zwischen rechtlich selbständigen, einander nahestehenden Unternehmen im Fokus. Bereits 2013 hat der Gesetzgeber jedoch die Anwendung des uneingeschränkten Fremdvergleichsgrundsatzes auch auf die wirtschaftlichen Vorgänge zwischen inländischen Unternehmen (Stammhäusern) und ihren unselbständigen ausländischen Betriebsstätten ausgedehnt. Zur Präzisierung der gesetzlichen Regelung ist am 18.10.2014 die Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung in Kraft getreten und ab 2015 anzuwenden.

Sie verpflichtet die Unternehmen, für Zwecke der Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte eine „Quasi-Bilanz“ und „Quasi-Gewinn- und Verlustrechnung“ für die Betriebsstätte aufzustellen. Damit werden die unselbständigen ausländischen Niederlassungen wie selbständige Rechtssubjekte behandelt.

Diese Hilfs- bzw. Nebenrechnungen sind erstmalig für Wirtschaftsjahre aufzustellen, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr sind die Rechenwerke folglich eröffnend zum 1.1.2015 anzufertigen, während des Jahres fortzuschreiben, zum 31.12.2015 abzuschließen und zusammen mit den Steuererklärungen 2015 abzugeben.

Die Implementierung der notwendigen unternehmensinternen Prozesse, insbesondere die Zuordnung der Vermögenswerte und Passiva sowie die Identifikation der zu beurteilenden schuldrechtlichen Beziehungen, erfordert einige Anpassungen.

Neuerungen zur Arbeitnehmerbesteuerung bei grenzüberschreitenden Arbeitseinsätzen

Für die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach Doppelbesteuerungsabkommen sind die vollständig überarbeiteten Bestimmungen des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 12.11.2014 zu beachten. Das Schreiben hat sich mit insgesamt 86 Seiten gegenüber dem bisherigen Erlass verdoppelt. Grund dafür sind die in allen Bereichen detaillierteren Regelungen, die mit vielen Beispielen die Verwaltungsauffassung illustrieren.

Die Neuerungen waren erforderlich geworden, um die zwischenzeitlich ergangenen Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen, aber auch die geänderten und neu abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Entwicklungen auf OECD-Ebene angemessen zu berücksichtigen. Sie betreffen u.a. Einzelheiten der Berechnung und Berücksichtigung von Aufenthalts- und Transittagen sowie des Wechsels der Ansässigkeit und der sog. 183-Tage-Regelung. Daneben enthält das Schreiben ausführliche Erläuterungen zur Bestimmung des wirtschaftlichen Arbeitgebers und der abkommensrechtlichen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse bei grenzüberschreitender konzerninterner Arbeitnehmerüberlassung bzw. bei grenzüberschreitender Tätigkeit leitender Angestellter. Die Finanzverwaltung regelt die Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns einschließlich der Berücksichtigung von Sonderfällen, wie z.B. Urlaubsabgeltung, Einmalzahlungen, Stock Options und Abfindungen. Auch werden gängige Vergütungsmethoden bei Auslandsentsendungen, wie Kaufkraftausgleich, Wechselkursabreden und Steuerausgleichsmechanismen (sog. „hypo tax“), erstmals berücksichtigt.

Die neuen Regelungen sind seit dem 1.1.2015 anzuwenden. Auf Antrag können die neuen Regelungen rückwirkend in allen offenen Fällen angewendet werden. Überwiegend wird durch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums die derzeit gültige Rechtslage ausgewogen und zutreffend dargestellt. Inwieweit die Auffassung der Finanzverwaltung in Streitfällen von der Rechtsprechung bestätigt wird, bleibt indes abzuwarten.

Betriebsveranstaltungen – neue Rechtslage ab 2015

Seit dem 1.1.2015 sind die Regelungen zu Betriebsveranstaltungen erstmals gesetzlich normiert. Lohnsteuerlich gilt für Betriebsveranstaltungen, die ab dem Kalenderjahr 2015 durchgeführt werden, Folgendes:

Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung gilt beim Arbeitnehmer als Lohnzufluss, soweit der auf ihn entfallende Anteil an den Gesamtkosten den **Freibetrag von 110,00 €** übersteigt. Die bisherige Freigrenze wurde durch den Freibetrag ersetzt. Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr. Der den Freibetrag übersteigende Betrag kann pauschal mit einem Steuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuert werden.

In die Gesamtkosten sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers, einschließlich der Umsatzsteuer, einzubeziehen. Das betrifft neben Speisen und Getränken u.a. auch die Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber einem Dritten für den äußeren Rahmen aufwendet (z.B. Raummiete, Catering, musikalische Umrahmung), und Geschenke an Teilnehmer. Die Wertgrenze für Aufmerksamkeiten von 40,00 € (bzw. 60,00 € ab 2015) bleibt dabei unberücksichtigt. Nicht einzubeziehen sind die intern anfallenden Selbstkosten (z.B. Personalkosten des Organisationsteams) sowie steuerfrei erstattungsfähige Reisekosten, die durch die Teilnahme entstehen.

Für Arbeitgeber und deren grenzüberschreitend eingesetzte Arbeitnehmer

Das Bundesfinanzministerium hat die steuerliche Behandlung von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern aktualisiert.

Für Arbeitgeber

Die steuerlichen Regelungen zur Betriebsveranstaltung sind erstmals gesetzlich geregelt.

Die bisherige Freigrenze wurde durch einen Freibetrag von 110,00 € ersetzt.

In die Ermittlung der Gesamtkosten sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen einzubeziehen.

Die Kostenanteile der Begleitperson sind dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.

Für Unternehmen, die Arbeiten an Betriebsvorrichtungen ausführen lassen

Bauleistungen zwischen Bauunternehmen unterliegen dem Reverse-Charge-Verfahren.

Der Bundesfinanzhof unterscheidet aber zwischen Arbeiten an Betriebsvorrichtungen und Bauleistungen. Nur für Bauleistungen gilt das Reverse-Charge-Verfahren! Arbeiten an Betriebsvorrichtungen stellen keine Bauleistungen dar.

Vor einer entsprechenden Anpassung Ihrer betrieblichen Prozesse könnten Sie die Reaktion der Finanzverwaltung abwarten.

Die auf eine Begleitperson entfallenden Kosten sind dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Für die Begleitperson darf kein eigener Freibetrag von 110,00 € berücksichtigt werden.

Eine Betriebsveranstaltung liegt nach der gesetzlichen Regelung nicht nur dann vor, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht, sondern auch dann, wenn sie nur Betriebsteile betrifft.

Hinweis:

Die im Vergleich zur o.g. Rechtslage günstigere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2014 ist nur noch für Betriebsveranstaltungen anzuwenden, die vor dem Ende des Jahres 2014 stattgefunden haben. In allen noch offenen Fällen kann die Erstattung der zu viel gezahlten Lohnsteuer beantragt werden.

Keine umsatzsteuerliche Bauleistung bei Arbeiten an Betriebsvorrichtungen

Bei Bauleistungen, die ein Unternehmer im Inland gegenüber einem anderen Unternehmer ausführt, der nachhaltig ebenfalls bauleistender Unternehmer ist, ist das „Reverse-Charge-Verfahren“ anzuwenden. Damit ist nicht der leistende, sondern der empfangende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer. Die Rechnungen sind ohne Ausweis von Umsatzsteuer auszustellen.

In der Praxis ergeben sich regelmäßig Abgrenzungsprobleme bei der Frage, ob eine Bauleistung vorliegt. Der Bundesfinanzhof hat am 28.8.2014 entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke sind. Damit sind Arbeiten an Betriebsvorrichtungen keine Bauleistungen und das Reverse-Charge-Verfahren ist nicht anzuwenden.

Betriebsvorrichtungen liegen vor, wenn Anlagen einem eigenständigen Zweck dienen und in einem Bauwerk lediglich untergebracht sind. Dagegen sind in das Bauwerk eingebaute Anlagen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs dann Bestandteil des Bauwerks, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks sind und damit eine Funktion für das „Bauwerk“ selbst haben.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass sich entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die Auslegung des Begriffs Bauwerk für umsatzsteuerliche Zwecke nicht an der Baubetriebe-Verordnung orientiert.

Unternehmen, die Arbeiten im Zusammenhang mit Betriebsvorrichtungen ausführen, müssen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs Rechnungen mit Ausweis von Umsatzsteuer ausstellen. Die Finanzverwaltung regelt dies bisher noch anders. Daher können sich Unternehmen weiterhin auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens berufen, so dass es vorerst noch keiner zwingenden Anpassung der Rechnungsstellung bedarf.

Aktuelles zur Umsatzsteuer bei der Lieferung von Metallerzeugnissen

Der Gesetzgeber hat die erst im Jahr 2014 eingeführte Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft („Reverse-Charge-Verfahren“) bei bestimmten Metalllieferungen mit Wirkung zum 1.1.2015 nachgebessert.

Zum einen wurde eine Bagatellgrenze von 5.000,00 € eingeführt. Wenn also der Wert, der für einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang abgerechnet wird, unter 5.000,00 € (netto) beträgt, schuldet der leistende Unternehmer die Steuer und muss eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen. Nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben bei der Prüfung der Wertgrenze unberücksichtigt.

Zum anderen wurde der Katalog der Metallerzeugnisse, die unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen, eingeschränkt. Weggefallen sind u.a. bestimmte Fertigerzeugnisse (z.B. Profile, Bleche, Walzstahlfertigerzeugnisse). In diesem Zusammenhang ist eine aktualisierte Anlage zum Umsatzsteuergesetz veröffentlicht worden, die die verbleibenden Metallerzeugnisse auflistet.

Viele Unternehmen haben bereits im Jahr 2014 die internen Prozesse und die Rechnungsstellung für die Lieferung und den Erwerb von Metallerzeugnissen an die gesetzliche Neuregelung angepasst.

Durch die Änderungen zum 1.1.2015 stellt sich für diese Unternehmen die Herausforderung, die Prozesse erneut zu prüfen und umzustellen. Insbesondere durch die kurzfristige Einführung des Änderungsgesetzes haben die Unternehmen, deren Lieferungen jetzt nicht mehr unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, das praktische Problem der zeitlichen Umsetzung. Grundsätzlich müssen diese Unternehmen bereits für alle Lieferungen, die seit dem 1.1.2015 ausgeführt wurden, Rechnungen mit Ausweis von Umsatzsteuer ausstellen.

Einen Ausweg bietet das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.9.2014. Die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in den vorstehend genannten Fällen wird danach bis zum 30.6.2015 nicht beanstandet. Voraussetzung ist, dass es zu keinen Steuerausfällen für die Finanzverwaltung kommt. Dies ist bei Lieferungen zwischen Unternehmen, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, grundsätzlich unkritisch.

Betroffenen Unternehmen empfehlen wir daher, bei Beanstandungen durch Geschäftspartner oder die Finanzverwaltung auf die obige Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums hinzuweisen. Dennoch sollte eine (erneute) Anpassung der Prozesse kurzfristig erfolgen, um zeitaufwendige Diskussionen zu vermeiden.

Klarstellung zur Anwendung der Lifo-Methode

Das Bundesfinanzministerium hat zur Zulässigkeit der sog. Lifo-Methode als Bewertungsvereinfachungsverfahren für das Vorratsmögen in der Steuerbilanz eine Stellungnahme entworfen.

Danach darf die Lifo-Methode angewendet werden, wenn sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Vermögensgegenstände vollständig erfasst sind und es sich nach den betriebsindividuellen Verhältnissen um eine Bewertungsvereinfachung handelt. Die Anwendung der Lifo-Methode für steuerliche Zwecke erfordert keine Übereinstimmung mit der tatsächlichen Verbrauchs-

Für Unternehmer, die bestimmte Metalle an andere Unternehmer liefern bzw. erwerben

Zum 1.1.2015 sind folgende Änderungen beim Reverse-Charge-Verfahren für bestimmte Metalllieferungen erfolgt:

– Bagatellgrenze in Höhe von 5.000,00 € auch bei Metalllieferungen

– Einschränkung des Katalogs von Metallerzeugnissen, für die das Reverse-Charge-Verfahren gilt

Grundsätzlich sind bereits Lieferungen seit dem 1.1.2015 betroffen.

Die Finanzverwaltung ermöglicht jedoch die Umstellung im Laufe des 1. Halbjahres 2015.

Empfehlung:

Die Prozesse sollten bis zum 30.6.2015 überprüft und ggf. angepasst werden.

Für Unternehmen mit Vorratsvermögen

Das Bundesfinanzministerium hat zur Anwendung der Lifo-Methode Stellung genommen.

Die Lifo-Methode kann unabhängig von der tatsächlichen Verbrauchsfolge und der handelsrechtlichen Bewertungsmethode angewendet werden.

Für bestimmte Güter werden Einzelheiten geregelt oder die Anwendung der Lifo-Methode wird untersagt.

oder Veräußerungsfolge und ist unabhängig von der handelsrechtlich gewählten Bewertungsmethode möglich.

Bei Handelsware ist die Anwendung der Lifo-Methode nicht zulässig, wenn die Anschaffungskosten der einzelnen Gegenstände ohne Weiteres ermittelt werden können (z.B. durch ein Codierungsverfahren). Für ver- oder bearbeitete Erzeugnisse ist hingegen die Lifo-Methode auch dann zulässig, wenn eine Codierung der Ausgangs-, Zwischen- oder Endprodukte erfolgt. Verderbliche Vorräte dürfen nur mittels Lifo-Methode bewertet werden, wenn die Haltbarkeit mindestens ein Jahr beträgt.

Falls die steuerlichen Werte für das Vorratsvermögen von den handelsrechtlichen abweichen, ist die Bildung latenter Steuern zu prüfen.

Es bleibt abzuwarten, ob die endgültige Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums zur Lifo-Methode gegenüber dem vorliegenden Entwurf noch geändert wird.

Hinweis:

Für Unternehmen mit einem Vorratsbestand, der hohen Preisschwankungen unterworfen ist, kann die Anwendung des Lifo-Verfahrens zu Steuerersparnissen führen.

Für Arbeitgeber

Seit dem 1.1.2015 gilt ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € brutto pro Stunde mit Ausnahmen für bestimmte Arbeitnehmergruppen.

Bei geringfügig Beschäftigten ist die Einhaltung der 450,00-€-Grenze zu überprüfen.

Bestehende Arbeitsverträge sollten inhaltlich überprüft und ggf. erstmals schriftlich abgefasst werden.

RECHT

Gesetzlicher Mindestlohn und Aufzeichnungspflichten seit dem 1.1.2015

Seit dem 1.1.2015 gilt in Deutschland grundsätzlich ein **gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 €** brutto pro Stunde, mit dem eine angemessene Lohnuntergrenze für Arbeitnehmer sichergestellt werden soll. Vom Mindestlohn ausgenommen sind u.a. Praktikanten, Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende und Langzeitarbeitslose. Sonderregelungen bestehen auch für Beschäftigte im Niedriglohnbereich.

Der Mindestlohn ist insbesondere sozialversicherungsrechtlich von großer Bedeutung.

Im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs) kann die Anpassung des Stundenlohns auf 8,50 € zur Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung führen, wenn dadurch der monatliche Höchstbetrag von 450,00 € überschritten wird.

Um zukünftige Nachzahlungen und Beanstandungen zu vermeiden, sollten alle betroffenen Arbeitsverträge hinsichtlich der Stundenanzahl und des Stundenlohns überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Sofern noch keine schriftlichen Vereinbarungen geschlossen wurden, ist es ratsam, dies zwecks Dokumentation der Einhaltung des Mindestlohns nachzuholen.

Zu beachten ist, dass die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Lohnanspruch (mindestens 8,50 € pro Stunde) berechnet werden. Besteuert wird hingegen grundsätzlich nur der tatsächlich zugeflossene Lohn (z.B. die tatsächlich gezahlten 7,50 €).

Seit dem 1.1.2015 sind darüber hinaus neue **Aufzeichnungspflichten** zu beachten:

Bei geringfügig Beschäftigten (sog. Minijobbern) sind innerhalb einer Woche nach Erbringung der Arbeitsleistung Beginn, Ende und Dauer der Arbeits- und Pausenzeiten zu dokumentieren. Die Unterlagen müssen anschließend zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Hiervon ausgenommen sind geringfügige Beschäftigungen im privaten Haushalt.

In bestimmten Branchen, z.B. im Baugewerbe und in der Gastronomie, gelten die strengeren Aufzeichnungspflichten nicht nur für Minijobber, sondern für alle Beschäftigten.

Für ausschließlich mobil tätige Arbeitnehmer (z.B. Postzusteller, Kraftfahrer) ist gemäß der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung vereinfachend die Aufzeichnung der Dauer der täglichen Arbeitszeit ausreichend, soweit sie keinen festen Arbeitszeiten unterliegen und sie sich die Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen.

Syndikusanwälte – Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums

Das Bundesjustizministerium hat am 13.1.2015 ein Eckpunktepapier zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte vorgestellt. Danach sollen spezielle Regelungen für angestellte Rechtsanwälte und Syndikusanwälte eingeführt werden. Die anwaltliche Tätigkeit des Unternehmensjuristen für seinen Arbeitgeber soll zulassungspflichtig und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbunden sein. Diese Pflichtmitgliedschaft ist erforderlich, damit die Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen bleibt.

Das Inkrafttreten und eine mögliche Rückwirkung der Neuregelungen sind bisher noch nicht geklärt, sodass vorerst noch die folgenden Übergangsregelungen gelten:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat in Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts aus April 2014 Vertrauensschutzregelungen erarbeitet. Danach bleiben Syndikusanwälte, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, in dieser Beschäftigung von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Für Syndikusanwälte, die am 31.12.2014 bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, bleibt es auch bei einem Arbeitgeberwechsel bei einer Versicherung in dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk, wenn sie in der Vergangenheit von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden und solange alle Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung im Versorgungswerk vorliegen.

Syndikusanwälte, deren Befreiungsbescheid nicht für die aktuell ausgeübte Beschäftigung ausgesprochen wurde und die am 31.12.2014 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von ihren Arbeitgebern spätestens zum 1.1.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet.

Für die Beschäftigten, die bis zu dem Stichtag 1.1.2015 umgemeldet wurden, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Datum der Anmeldung laufend zu entrichten. Für die Vergangenheit werden Beiträge nicht erhoben, wenn sie durchgehend als Rechtsanwalt zugelassen waren und für ihre Arbeitgeber eine rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt haben.

Seit dem 1.1.2015 gelten darüber hinaus strengere Aufzeichnungspflichten bei Minijobbern und in bestimmten Branchen: Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeiten müssen dokumentiert werden.

Aufzeichnungserleichterungen gibt es für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten.

Für Syndikusanwälte und deren Arbeitgeber

Das Bundesjustizministerium hat ein Eckpunktepapier zur Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgestellt. Darin werden die geplanten Neuregelungen zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Versorgungswerken der Rechtsanwälte dargestellt.

Außerdem wurden Übergangsregelungen erlassen.

Für Gesellschafter einer Personengesellschaft

In Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften kann die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen ab sofort einfacher und umfassender geregelt werden.

Für Unternehmensinhaber und Geschäftsführer

Die internationale Organisation für Normung hat einen Leitfaden für Compliance-Management-Systeme erarbeitet.

Zwar enthält dieser nur Empfehlungen, aber voraussichtlich werden sich diese bald zu einem Maßstab für den Pflichtenumfang von Führungskräften entwickeln.

Compliance-Management-Systeme sind an die Komplexität der jeweiligen Unternehmen anzupassen.

Mehrheitsklauseln bei Personengesellschaften

Der Bundesgerichtshof hat mit einer Entscheidung vom 21.10.2014 die Wirksamkeit von Mehrheitsbeschlüssen bei Personengesellschaften neu geregelt. Zwar geht das Personengesellschaftsrecht bei Gesellschafterbeschlüssen generell vom Einstimmigkeitserfordernis aus, jedoch sind Mehrheitsklauseln in Gesellschaftsverträgen grundsätzlich möglich und weit verbreitet. Dies galt bisher allerdings nur für Beschlüsse über Geschäftsführungsmaßnahmen und gewöhnliche Vertragsänderungen. Dagegen mussten alle Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Rechte einzelner Gesellschafter einzeln aufgelistet werden, wenn ein Mehrheitsbeschluss möglich sein sollte.

Dieses Erfordernis hat der Bundesgerichtshof nunmehr aufgegeben. Damit können jetzt Mehrheitsbeschlüsse in den Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften einfacher und umfassender vereinbart werden.

Hinweis:

Bestehende Gesellschaftsverträge sollten überprüft werden, ob sie den Anforderungen der Rechtsprechung gerecht werden und inwieweit geregelt ist, welche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden können.

Neuer Leitfaden für Compliance-Management-Systeme

Die internationale Organisation für Normung (ISO) hat einen Leitfaden für Compliance-Management-Systeme vorgelegt, der am 15.12.2014 in Kraft getreten ist. Die Norm soll Unternehmen und Organisationen dabei helfen, regelwidriges Verhalten von Führungskräften und Mitarbeitern zu vermeiden.

Zentrales Element des Compliance-Managements ist danach die Risikobewertung. Die Verantwortlichen in Unternehmen und Organisationen haben die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Compliance-Verstößen zu gewichten und zu bewerten. Gegen die identifizierten Compliance-Risiken sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zwar handelt es sich nicht um ein verbindliches Regelwerk, sondern lediglich um Empfehlungen für die Etablierung eines Compliance-Management-Systems. Es ist aber damit zu rechnen, dass der Leitfaden in Zukunft im Rahmen behördlicher Ermittlungsverfahren oder zivilrechtlicher Schadensersatzprozesse als Maßstab für die Definition des Pflichtenkreises von Führungskräften herangezogen wird.

Der Leitfaden stellt ausdrücklich klar, dass bei der Frage des Umfangs des Compliance-Management-Systems die Größe, Struktur, Natur und Komplexität der jeweiligen Organisation und damit die Besonderheiten des Einzelfalls beachtet werden sollen.

Hinweis:

Inhaber von Unternehmen und Geschäftsführer sollten die Veröffentlichung des Leitfadens zum Anlass nehmen, den Status bzw. die Einführung eines Compliance-Management-Systems zu prüfen.

JAHRESABSCHLUSS

Das IASB schlägt Änderungen des IAS 7 vor

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 18.12.2014 einen Entwurf zu Änderungen im IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ veröffentlicht. Die Änderungen dienen der Verbesserung der Informationen zur Fremdfinanzierungstätigkeit und zur Liquidität eines Unternehmens. Hierzu sollen insbesondere folgende zusätzliche Angaben beitragen:

- Eine Überleitungsrechnung von Bilanzpositionen, die Fremdkapital darstellen und deren Zahlungsströme innerhalb der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden müssen oder könnten. Die Überleitung muss die Eröffnungs- und Schlussbilanzsalden sowie die Bewegungen der Periode beinhalten.
- Angaben zu Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die Verwendungsbeschränkungen unterliegen

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können bis zum 17.4.2015 gegenüber dem International Accounting Standards Board abgegeben werden. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des Gremiums verfügbar.

Veröffentlichung und Endorsement von Änderungen der IAS/IFRS

Im Folgenden möchten wir IFRS-Spezialisten und -Anwendern einen knappen Überblick über aktuelle Veränderungen und Entwicklungen geben.

Am 19.12.2014 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Übernahme der durch das IASB im Rahmen des Annual Improvements Cycle 2011-2013 beschlossenen Änderungen bekannt gemacht. Die Änderungen betreffen:

- IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse (Klarstellung zur Ausnahme vom Anwendungsbereich für Gemeinschaftsunternehmen)
- IFRS 13 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Klarstellung zum Anwendungsbereich der sog. „portfolio exception“)
- IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (Klarstellung, zum Anwendungsbereich von IFRS 3)

Die Änderungen sind spätestens für Geschäftsjahre, die am 1.1.2015 beginnen, anzuwenden.

Des Weiteren wurde am 9.1.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union die Übernahme der durch das IASB im Rahmen des Annual Improvements Cycle 2010-2012 beschlossenen Änderungen veröffentlicht. Die Änderungen betreffen im Einzelnen:

- IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung (Klarstellung zur Definition „Ausübungsbedingungen“)
- IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse (Klarstellung zur Bilanzierung bedingter Kaufpreiszahlungen bei Unternehmenserwerben)
- IFRS 8 Geschäftssegmente (Klarstellung zu Anhangangaben in Bezug auf die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten und zur Überleitungsrechnung vom Segmentvermögen zum Konzernvermögen)
- IFRS 13 Fair-Value-Bewertung (Klarstellung zum Unterlassen der Abzinsung von kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten)

Für IFRS-Anwender

Zum IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ werden Änderungen vorgeschlagen

hinsichtlich einer Überleitungsrechnung von Fremdkapital-Bilanzpositionen und

zu Angaben bei Verwendungsbeschränkungen von Zahlungsmitteln.

Für IFRS-Anwender

Nach der Übernahme von Änderungen der IAS/IFRS in das EU-Recht sind diese jetzt für Anwender verbindlich.

Die geänderten IFRS 3, IFRS 13 und IAS 40 sind für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2015 zu beachten.

Die Klarstellungen von Regelungen in IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16, IAS 38 und IAS 24

sowie IAS 19

sind für Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1.2.2015 anzuwenden.

Klarstellung von Regelungen in IFRS 5, IFRS 7 und IAS 34 sowie

inhaltliche Änderungen an IAS 1, IAS 19, IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28

sind voraussichtlich für Geschäftsjahre ab 2016 relevant.

- IAS 16 Sachanlagen / IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte (Klarstellung zur proportionalen Anpassung der kumulierten Abschreibungen bei Verwendung der Neubewertungsmethode)
- IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Klarstellung zu Definition von „nahestehenden Unternehmen“ und deren Einfluss auf die Auslegung des Begriffs „Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen“)

Zudem wurden die im November 2013 veröffentlichten Änderungen des IAS 19 (betr. Arbeitnehmerbeiträgen bei leistungsorientierten Plänen) in EU-Recht übernommen. Mit den Änderungen werden die Vorschriften klargestellt, die sich auf die Zuordnung von Arbeitnehmerbeiträgen oder Beiträgen von dritten Parteien, die mit der Dienstzeit verknüpft sind, zu Dienstleistungsperioden beziehen.

Die Änderungen sind spätestens für Geschäftsjahre, die am 1.2.2015 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet.

Darüber hinaus hat das IASB im September und Dezember 2014 Änderungen an weiteren Standards beschlossen. Die Änderungen betreffen:

- IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (Klarstellung, dass ein direkter Übergang von „held for sale“ in „held for disposal“ [oder umgekehrt] keine Bilanzierungsänderung erfordert)
- IFRS 7 Finanzinstrumente (Aufnahme zusätzlicher Leitlinien zur Klarstellung, ob ein Verwaltungsvertrag ein fortgesetztes Engagement in Bezug auf einen übertragenen Vermögenswert darstellt)
- IAS 34 Zwischenberichterstattung (Klarstellung, dass bei Angaben im Zwischenbericht ein entsprechender Querverweis im Zwischenabschluss enthalten sein muss)
- IAS 1 Darstellung des Abschlusses
 - Anhangangaben sind auch bei geforderten Mindestangaben nur bei Wesentlichkeit notwendig
 - Erläuterungen zur Aggregation und Disaggregation von Posten in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung
 - Darstellung der Anteile am „Sonstigen Ergebnis“ der at equity bewerteten Unternehmen in der Gesamtergebnisrechnung
 - Streichung einer Musterstruktur des Anhangs zur Berücksichtigung unternehmensindividueller Erfordernisse
- IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer (bei der Ermittlung des Diskontierungszinses sind nicht nur Unternehmensanleihen desselben Landes, sondern derselben Währung zu berücksichtigen)
- IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 Investmentgesellschaften (Regelungen zur Konsolidierungspflicht und Anteilsbewertung bei Unternehmen, die die Definition einer Investmentgesellschaft erfüllen)

Die Änderungen sollen ab 2016 gelten, treten jedoch erst in Kraft, wenn die Europäische Kommission einer Übernahme in das EU-Recht zugestimmt hat. Dieses wird für das 3. Quartal 2015 erwartet.

Risikomanagement bei der Auslagerung von Buchführungen und Cloud-Computing

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat am 10.12.2014 einen Entwurf zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bei der Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Dienstleistungen einschließlich der Nutzung des sog. Cloud-Computing vorgelegt.

Werden IT-gestützte betriebliche Funktionen auf andere Unternehmen ausgelagert, verbleibt die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheits- und Ordnungsmäßigkeitsanforderungen für diese Funktionen bei den gesetzlichen Vertretern des auslagernden Unternehmens. Diese Verantwortung besteht für das gesamte Outsourcing, also beginnend mit der Vorbereitung bis hin zur Einhaltung der mehrjährigen Aufbewahrungsfristen. Auch die gesetzlichen Anforderungen bspw. des Urheberrechts, des Datenschutzes sowie des Steuer- oder Strafrechts sind zu erfüllen. Risiken, die aus dem IT-Outsourcing entstehen können, sind im Rahmen der Vertragsverhandlung und bei der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Hinweis:

Für Unternehmen bietet die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer eine wichtige Auflistung von Fragestellungen, die bei der Vorbereitung oder der laufenden Überwachung ausgelagerter IT-Dienstleistungen beachtet werden müssen.

Rückkehr zum ursprünglichen Geschäftsjahr nach Insolvenzeröffnung

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt handelsrechtlich ein neues, zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr. Das mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens endende laufende Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Um während eines laufenden Insolvenzverfahrens wieder zu dem satzungsmäßigen Abschlussstichtag zurückzukehren, sind nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsprechung ein Gesellschafterbeschluss und die Eintragung ins Handelsregister erforderlich.

Wird das Unternehmen nach Beendigung des Insolvenzverfahrens fortgeführt, greift automatisch wieder der satzungsmäßige Abschlussstichtag. Hierfür ist also keine Beschlussfassung und keine Handelsregistereintragung erforderlich. Das erste Geschäftsjahr nach der Insolvenzbeendigung wird wieder ein Rumpfgeschäftsjahr sein, wenn nicht zufällig die Insolvenzbeendigung auf das Ende eines regulären Geschäftsjahres fällt.

Für Unternehmen, die Buchführungssysteme oder andere IT-Dienstleistungen auslagern

Das Institut der Wirtschaftsprüfer regelt Grundsätze zur Einhaltung der IT-Sicherheit beim Outsourcing.

Danach verbleibt die Verantwortung für die IT-Sicherheit bei dem auslagernden Unternehmen. Mögliche Risiken aus der IT-Auslagerung und Maßnahmen eines Risikomanagementsystems werden genannt.

Für Unternehmen im Insolvenzverfahren

Mit der Insolvenzeröffnung ändert sich das Geschäftsjahr eines Unternehmens. Für die Rückkehr zum ursprünglichen Geschäftsjahr sind ein Gesellschafterbeschluss und eine Eintragung ins Handelsregister notwendig.

Für alle buchführungspflichtigen Unternehmen

Unterlagen, die ab dem 1.1.2015 vernichtet werden können (siehe rechte Spalte)

Unterlagen dürfen aber nicht vernichtet werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind.

Für Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in den Verkehr bringen

Die 6. Novelle nimmt Klarstellungen beim Verpackungsbegriff vor.

Mit der 7. Novelle wurde die Möglichkeit der Eigenrücknahme ab dem 1.10.2014 abgeschafft.

Entsorgung von Unterlagen, bei denen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in 2014 abgelaufen sind

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren können Unternehmen die betreffenden Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2015 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf elektronischen Datenträgern gelöscht werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 2004 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2004 aufgestellt worden sind
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2004 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2004 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2004 oder früher
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2008 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2008 oder früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Unterlagen dürfen daher **nicht vernichtet** werden, wenn sie noch von Bedeutung sind

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Änderungen durch die 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung verpflichtet Unternehmen, Verpackungen von Verbrauchern zurückzunehmen. Betroffen sind Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in den Verkehr bringen („Erstinverkehrbringer“).

Die Änderungen durch die 6. Novelle der Verpackungsverordnung haben lediglich klarstellenden Charakter, insbesondere beim Begriff der Verkaufsverpackungen. Ziel ist es, eine europaweit einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Bisher als strittig geltende Abgrenzungsfälle beim Verpackungsbegriff wurden explizit geregelt.

Wesentlich weitreichender sind die Neuerungen der Verpackungsverordnung durch die 7. Novelle.

Die Möglichkeit der Eigenrücknahme von Verkaufsverpackungen wurde mit Wirkung ab dem 1.10.2014 ersatzlos gestrichen. Der Gesetzgeber sah sich zu der Neuregelung veranlasst, da die Eigenrücknahme großes Missbrauchspotenzial barg. Denn auch wenn Verpackungen tatsächlich von den Verbrauchern über die dualen Systeme entsorgt wurden, konnten Erstinverkehrbringer sich ihre an die dualen Systeme geleisteten Entgelte über fingierte Nachweise einer Eigenrücknahme erstatten lassen.

Des Weiteren wurden die Regelungen zu Branchenlösungen geändert. Auch diese Regelungen bargen ein großes Fehler- und Missbrauchspotenzial. Die Herausnahme von Verpackungen aus dem dualen System wegen branchenbezogener Erfassungslösungen beruhte oftmals auf Schätzungen und Annahmen, denen kein valides Datenmaterial zugrunde lag.

Durch die ab 1.1.2015 geltende Neuregelung werden die Branchenlösungen deutlich eingeschränkt. Sie sind nur noch zulässig, wenn der Erstinverkehrbringer der Verpackungen die Anfallstellen direkt beliefert oder dafür einen Dritten (Transporteur) unmittelbar beauftragt. Die Zwischenschaltung mindestens eines weiteren Händlers ist schädlich. Die Lieferkette muss immer nachvollziehbar sein. Auch ein Nachweis der über eine Branchenlösung zurückgewonnenen Verpackungen durch Studien oder Gutachten ist ab 1.1.2015 ausgeschlossen. Die Anfallstellen müssen ihre Teilnahme an der Branchenlösung schriftlich bestätigen sowie die gelieferten und zurückgenommenen Verpackungen nach Herstellern separiert festhalten und melden.

Außerdem wurden die Regelungen zu Branchenlösungen zum 1.1.2015 erheblich verschärft.

KURZNACHRICHTEN

Rückstellungen für freiwillige Jahresabschlussprüfungen in Handels- und Steuerbilanz

Erleichterung für Minijobs bei gelegentlicher Überschreitung der 450,00-€-Grenze

Rekordjahr 2014 für strafbefreiende Selbstanzeigen wegen Verschärfungen ab 2015

Auslandsreisepauschalen ab 1.1.2015 veröffentlicht

Merkblatt zur Steuerklassenwahl für Ehegatten und Lebenspartner für das Jahr 2015

Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung auch in Wegverlegungsfällen

Das Bundesfinanzministerium bestimmt den Begriff der ersten Betriebsstätte für Unternehmer als Pendant zur ersten Tätigkeitsstätte für Arbeitnehmer.

- Am 5.6.2014 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Personengesellschaft in der Steuerbilanz keine Rückstellung für den aus einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung resultierenden Aufwand bilden darf (Steuern & Wirtschaft, Ausgabe 5/2014). Inzwischen hat sich das Institut der Wirtschaftsprüfer zur handelsbilanziellen Behandlung der Aufwendungen für freiwillige Jahresabschlussprüfungen geäußert. In der Handelsbilanz sind danach weiterhin Rückstellungen zu bilden, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige oder verpflichtende Jahresabschlussprüfungen handelt.
- Minijobs sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei, auch wenn die monatliche Vergütung die Grenze von 450,00 € gelegentlich überschreitet. Seit dem 1.1.2015 ist aufgrund der neuen Geringfügigkeits-Richtlinien ein dreimaliges Überschreiten der Grenze unschädlich (bis 2014 zweimalige Überschreitung).
- Seit dem 1.1.2015 ist die Erfüllung der Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige schwieriger und durch neue Zuschläge teurer geworden. Aus diesem Grund war 2014 ein Rekordjahr für Selbstanzeigen, die zu Steuernachzahlungen in Milliardenhöhe geführt haben.
- Das Bundesfinanzministerium hat die ab dem 1.1.2015 geltenden Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen veröffentlicht (Schreiben vom 19.12.2014).
- Unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten und Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassen IV/IV, III/V und IV/IV mit Faktor wählen. Zur Erleichterung der Steuerklassenwahl für das Jahr 2015 hat das Bundesfinanzministerium am 27.11.2014 ein aktuelles Merkblatt veröffentlicht (zu finden auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums).
- Arbeitnehmer dürfen Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung auch in Wegverlegungsfällen für die ersten drei Monate geltend machen. In Wegverlegungsfällen wird der Erstwohnsitz aus privaten Gründen an einen weiter entfernt liegenden Ort verlegt und eine Wohnung am Beschäftigungsort als Zweitwohnung beibehalten (Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 8.10.2014).
- Seit dem 1.1.2014 gilt ein neues Reisekostenrecht, mit dem auch der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte für Arbeitnehmer definiert wurde. Analog hierzu hat das Bundesfinanzministerium nun für Unternehmer den Begriff der ersten Betriebsstätte sowie die sinn-gemäße Anwendung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften für Reisekosten geregelt (Schreiben vom 23.12.2014).

INTERN

Personen

Nachwuchs im Mitarbeiterkreis

Unsere Mitarbeiterin Frau **Svenja Brunn** ist am 23. Dezember 2014 Mutter einer Tochter geworden. Ella Sophie wurde um 16.59 Uhr geboren, war 50 cm groß und 2.910 Gramm schwer.

Wir gratulieren den jungen Eltern herzlich und wünschen Ella Sophie eine glückliche Zukunft.



Prüfungserfolg

Unser Auszubildender **Marius Wittig** hat im Dezember die Prüfung zum Steuerfachangestellten bestanden. Damit hat er den ersten Teil seiner Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. In den nächsten 1 ½ Jahren wird er im Rahmen seiner dualen Ausbildung den Abschluss als Bachelor mit dem Schwerpunkt „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ erstreben. Dabei werden wir ihn unterstützen und wünschen ihm viel Erfolg.



Sportlicher Ausblick (Save the date)

Zoolauf: Donnerstag, 21. Mai 2015

Lichterlauf: Samstag, 26. September 2015

Wie in den Vorjahren sind "Mitläufer" gerne willkommen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

VINKEN · GÖRTZ · LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:


pawelczyk@vgl-partner.de

Für uns zählen persönliche Nähe und Weitblick.



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 26.01.2015

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

KONTAKT & ANFRAGEN

VINKEN · GÖRTZ · LANGE
UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Horst Vinken
Dr. Gerd Görtz
Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Dipl.-Kfm. Jörg Zimmermann
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Telefon 0203 99267-0
Telefax 0203 99267-77

mail@vgl-partner.de
www.vgl-partner.de